

Satzung

Sport-Club 1911 Olpe e.V.

beschlossen auf der außerordentlichen Generalversammlung
am 07. April 2001

letzte Änderung auf der außerordentlichen Generalversammlung am 27. Februar 2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Name – Sitz – Vereinsfarben
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zweck
- § 4 Aufgaben
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Generalversammlung
- §10 Vorstand
- §11 Wirtschaftsführung
- §12 Abteilungen
- §13 Vereinsjugend
- §14 Abstimmung und Wahlen
- §15 Auflösung (Aufhebung)
- §16 Schluss- und Übergangsvorschriften

§1

Name – Sitz – Vereinsfarben

- 1.01 Der Verein führte im Laufe seiner Geschichte folgende Namen:
02.12.1911: Ballspielclub Olpe
09.1924: Turnverein Olpe
04.09.1946: Sport-Club Olpe
24.09.1958: Deutsche Jugendkraft Sport-Club Olpe
21.12.1964: Sport-Club Olpe
01.02.1974: Sport-Club 1924 Olpe e.V.

Seit dem **24.02.1996** heißt der Verein **Sport-Club 1911 Olpe e.V.**

- 1.02 Sitz des Vereins ist Meschede-Olpe.
Er ist unter der Nummer 679 am 15. Juni 2000 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.03 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§2

Grundsätze

- 2.01 Der Verein ist in seiner Arbeit, von den Gegebenheiten des Lebens ausgehend, auf die Zukunft gerichtet.
- 2.02 Der Verein ist parteipolitisch neutral.
Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.03 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.
Die Vorstandsmitglieder und andere im Verein ehrenamtlich tätige Personen haben für ihre geleistete Vereinstätigkeit Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand nach Bedarf.“
- 2.04.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.05 Mittel (Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.06 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- 3.01 dafür einzutreten, dass allen Bürgerinnen und Bürgern in Meschede-Olpe und allen Interessierten die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen sportliche Übungen und Leistungen zu betreiben.
- 3.02 den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- 3.03 die Interessen des Sports auch gegenüber der Stadt Meschede und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§4 Aufgaben

- 4.01 Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie
 - Sport für alle (also Breiten- und Leistungssport),
 - Förderung der Jugendpflege,
 - Sport- und Leistungsabzeichen,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Sportstättenbau,
 - Unterstützung des Stadtsportverbandes Meschede bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben und
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.02 Hauptaufgabe des Vereins ist es, durch Leibeserziehung zur körperlichen und damit auch zur geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen.

§5 Rechtsgrundlagen

- 5.01 Rechtsgrundlagen des Vereins sind diese Satzung und die als Anlage hierzu erlassene „ Vereinsjugendordnung“ in der jeweils gültigen und beschlossenen Fassung.
- 5.02 Rechtsgrundlage ist auch die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte „Beitrags- und Finanzordnung“ (siehe auch 7.01), sowie die „Ehrungs-, und Gratulationsordnung“ (siehe auch 6.12).

Der geschäftsführende Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, solche Ordnungen allgemeinverbindlich aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

- 5.03 Rechtsgrundlage sind außerdem auch die von der Generalversammlung, dem Gesamtvorstand sowie die vom Vorstand im Sinne des BGB gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie gelten als verbindlich für den gesamten Verein.
- 5.04 Rechtsgrundlagen sind auch die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände der einzelnen Abteilungen.

§6 Mitgliedschaft

- 6.01 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen.
Sie ist weder rassistisch noch religiös oder politisch gebunden.
Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 6.02 Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 6.03 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 6.04 Als Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied wird ein Mitglied bezeichnet, das mit allen Rechten eines gewöhnlichen Mitgliedes ausgestattet und durch die Generalversammlung wegen besonderer Leistungen oder Verdienste hierzu ernannt worden ist ($\frac{3}{4}$ Mehrheit).
- 6.05 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 6.06 Die Mitgliedschaft endet durch
- freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
 - Ausschluss, der vom geschäftsführenden Vorstand mit absoluter Mehrheit zu beschließen ist.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss jedoch die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung gegeben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - Nichtbefolgen der Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten,
 - unehrenhaftem und/oder vereinschädigendem Verhalten und
 - Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - Tod
- 6.07 Erfolgt der Austritt bzw. Ausschluss im Laufe eines Kalenderjahres (und nicht Ende des Kalenderjahres), so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

- 6.08 Der Verein ist Mitglied in den übergeordneten Verbänden seiner Abteilungen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- 6.09 Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört.
- 6.10 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen.
- 6.11 Erhaltene Spiel- und Sportgeräte, Sportkleidung oder sonstiges Vereinseigentum sind in ordnungsgemäßem Zustand an den geschäftsführenden Vorstand oder dem zuständigen Abteilungsvorstand zurückzugeben.
- 6.12 Ehrungen und Gratulationen für Vereinsmitglieder werden durch eine separate „Ehrungs-, und Gratulationsordnung“ festgelegt, die nicht Teil der Satzung ist. Änderungen dieser Ordnung müssen durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§7 Beiträge

- 7.01 Die Beiträge werden von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.
- Die vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträge für aktive Sportler müssen in jedem Fall erhoben werden und bedürfen nicht der Festsetzung durch die Generalversammlung.
- 7.02 Die Beitragshöhe gilt nicht als Teil der Satzung (siehe auch 5.02).
- 7.03 Der Verein kann bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag (Familienbeitrag) festsetzen.
Das Gleiche gilt z.B. für Studenten, Rentner, Soldaten, Zivildienstleistende.
Der Beitrag kann nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden (s.a. Beitrags- und Finanzordnung).
- 7.04 Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.
- 7.05 Alles weitere ist in einer „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt.
- 7.06 Jeder Abteilung des SC Olpe ist es erlaubt, Sonderbeiträge für aktive Mitglieder der Abteilung zu erheben.
- 7.07 Die Erhebung von Sonderbeiträgen für fördernde Mitglieder der Abteilung ist ebenfalls gestattet.
Diese Sonderbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung bestätigt werden muss, fließen direkt den Abteilungen zu.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.01 Die Generalversammlung
- 8.02 Die Abteilungsversammlungen
- 8.03 Der Vereinsjugendtag
- 8.04 Der geschäftsführende Vorstand
- 8.05 Der Gesamtvorstand
(Zusammengesetzt aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

§9 Generalversammlung

- 9.01 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Den Vorsitz führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 9.02 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- 9.03 Einmal jährlich hat eine ordentliche Generalversammlung – möglichst im ersten Quartal des Jahres – stattzufinden.
- 9.04 Außerordentliche Generalversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit und müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einberufen werden.
Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung oder nach Antragseingang (mit ausführlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand) stattfinden.
- 9.05 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall durch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied, zu erfolgen.
Die Einladung ist spätestens acht Tage vorher durch Aushang in den Aushängekästen und auf der Homepage www.scolpe.de bekannt zu geben.
- 9.06 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 9.07 In der Generalversammlung dürfen nur vorher bekannt gegebene Punkte der Tagesordnung zur Beschlussfassung gebracht werden.
- 9.08 Alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

- 9.09 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordentlich eingeladen worden ist.
Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind die Bestimmungen unter Ziffer 15.01 und 15.02 dieser Satzung.
- 9.10 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Kassenprüfberichte
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bestätigung der Abteilungsvorstände
 - Bestätigung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entscheidung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beratung und Entscheidung über „Verschiedenes“
- 9.11 Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- 10.01 Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter. Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands legt dieser selbst fest.
- 10.02 **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, darunter der Vorstandssprecher oder sein Stellvertreter vertreten.**
- 10.03 Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands auf höchstens 20.000 EUR je Rechtsgeschäft beschränkt. Bei Rechtsgeschäften mit einem höheren Gegenstandswert ist die Zustimmung der Generalversammlung notwendig.
- 10.04 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.05 Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in der Generalversammlung. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt drei Jahre.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils zu einem Drittel pro Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

10.06 Übergangsregelung:

Die erstmalige Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in der Generalversammlung 2026. Das erste und vierte Vorstandsmitglied werden für drei Jahre gewählt, das zweite und fünfte Vorstandsmitglied werden für zwei Jahre gewählt und das dritte und sechste Vorstandsmitglied werden für ein Jahr gewählt, um in den Wahlrhythmus gemäß § 10.05 zu gelangen.

10.07 Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen mindestens im Amt bleiben, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

10.08 Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Generalversammlung vorliegt.

10.09 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Der Nachfolger muss auf der folgenden Generalversammlung von dieser bestätigt werden.

10.10 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch ein Mitglied dieses Gremiums bei Bedarf einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, mindestens jedoch zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Gremium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

10.11 Der Vorstand darf sachkundige Personen hinzuziehen.

10.12 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sollten protokolliert werden.

§11 Wirtschaftsführung

11.01 Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen, die vom geschäftsführenden Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.02 Alles weitere ist durch eine separate „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt.

§12 Abteilungen

- 12.01 Der Verein unterhält folgende Abteilungen:
- Freizeit- und Breitensport
 - Fußballabteilung
 - Tennisabteilung
- 12.02 Die Bildung weiterer Abteilungen ist zulässig. Es bedarf hierzu aber der besonderen Genehmigung der Generalversammlung.
- 12.03 Jede Abteilung hat auf ihrer jährlichen Abteilungsversammlung, die kurz vor der Generalversammlung des Vereins stattfinden muss, einen Vorstand zu wählen, der mindestens aus drei Personen (Abteilungsleiter, Kassierer und Geschäftsführer/Sportwart) bestehen muss. Weitere Besetzungen, aber auch Doppelbesetzungen, sind möglich und erlaubt.
- 12.04 Die Amtszeit des Abteilungsvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 12.05 Hat eine Abteilung bis zur Generalversammlung keinen Abteilungsleiter gewählt, so kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch eine Person als Abteilungsleiter einsetzen.
- 12.06 In jeder Abteilungsversammlung haben nur aktive Sportler und fördernde Mitglieder der jeweiligen Abteilung Stimmrecht.
- 12.07 Jede Abteilung ist berechtigt, sich selbst Ordnungen zu geben. Diese Ordnungen können jedoch Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins bzw. der übergeordneten Verbände nicht außer Kraft setzen. Daher bedürfen die Ordnungen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 12.08 Die Abteilungen dürfen Geschäfte der laufenden Verwaltung abschließen. Jedoch ist die Aufnahme eines Darlehens durch einzelne Abteilungen unzulässig. Schuldverschreibungen sind ebenfalls nicht gestattet.
- 12.09 In Fällen von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und Kollisionen zwischen den einzelnen Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach ausführlicher Anhörung aller beteiligten Personen und Gruppen, rechtskräftig.
- 12.10 Sämtliche Kinder und Jugendliche aller Abteilungen bilden zum Zweck ihrer Selbstverwaltung einen Jugendausschuss (Vereinsjugendvorstand). Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung erlassenen „Vereinsjugendordnung“.

§13 Vereinsjugend

- 13.01 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 13.02 Die Jugendwarte/innen der Sportabteilungen sowie eine gleiche Anzahl von Vertretern der Jugendlichen aus den verschiedenen Abteilungen des Vereins bilden den Jugendausschuss.
- 13.03 Der Jugendausschuss des Vereins gibt sich eine Vereinsjugendordnung. Diese Vereinsjugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
- 13.04 Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vereinsjugendleiter/in (Mindestalter 20 Jahre).
Der/die Vereinsjugendleiter/in muss ordentliches Mitglied im Hauptverein sein. Diese Wahl ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.
- 13.05 Als Jugendliche im Sinne der Jugendordnung gelten alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- 13.06 Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand in Kopie auszuhändigen ist.

§14 Abstimmung und Wahlen

- 14.01 Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 14.02 Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen gem. Ziffer 7.01 sowie über die Auflösung des Vereins, bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der Generalversammlung (Ausnahme 15.02).
- 14.03 Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dieses auf Antrag verlangt.
- 14.04 Abwesende können gewählt werden, sofern sie sich vorher schriftlich bereit erklärt haben, das Amt zu übernehmen.
- 14.05 Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden

ist. Wird die nach Satz eins erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen erhält.

14.06 Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt.

Zwischen ihrem Ausscheiden und einer erneuten Wahl muss ein Zeitraum von zwei Jahren liegen. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§15 Auflösung (Aufhebung)

15.01 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung entschieden werden.

Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Diese Einladung muss den Antrag auf Auflösung des Vereins mit Begründung enthalten.

15.02 Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

15.03 Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Meschede mit der Maßgabe, dass es von dieser nur für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport verwandt werden darf.

Insbesondere gilt dies zur Förderung des Sports an den Mescheder Schulen.

15.04 Sollte bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins sich aus bisherigen Mitgliedern ein oder mehrere neue Vereine bilden, die unter denselben Grundsätzen der Paragraphen 2, 3 und 4 dieser Satzung weiterarbeiten, so fällt das gesamte Vermögen an die neuen Vereine (aufgeteilt entsprechend der Mitgliederstärke bei der Gründungsversammlung).

Ziffer 15.03 findet dann keine Anwendung.

15.05 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

15.06 Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins verfällt das Abteilungsvermögen an die Hauptkasse.

§16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

